

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/2/23 2001/08/0213

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.2005

### Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

ABGB §1380;

ABGB §1444;

UrlaubsG 1976 §12;

#### Rechtssatz

Den Parteien eines Arbeitsvertrages ist es zwar unbenommen, sich anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch über an sich unverzichtbare Ansprüche - wozu nach § 12 Urlaubsgesetz auch der Ansprüch auf Urlaubsentschädigung zählt - zu vergleichen, es kommt aber für die Wirksamkeit eines solchen Vergleiches darauf an, dass dem Günstigkeitsprinzip Rechnung getragen wird, wobei nicht die vertragliche Regelung mit der gesetzlichen zu vergleichen ist, sondern ob die Einbuße bestimmter Rechtsstellungen durch Vorteile an anderer Stelle wiederum aufgewogen wird (Hinweis OGH vom 16. Juni 1999, 9 ObA 142/99v).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2001080213.X02

Im RIS seit

18.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$